

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierjährlich Mr. 1.80 einschließlich des „Illustrirten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Börsen sowie bei allen Reichspostanstalten.
Schreibt täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Post-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die einspaltige Zeile 12 Pf., die auswärts 15 Pf. Zur Beklammerung die Zeile 30 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Freitag, den 25. August

1916.

M 197.

Verkehr mit Süßstoff.

Für den Verkehr mit Süßstoff im Gebiete des Bezirksverbandes Schwarzenberg wird nachstehendes angeordnet:

§ 1.

Durch den Bezirksverband wird Süßstoff in zwei verschiedenen Packungen vertrieben:

a) G-Packungen für Gastwirtschaften, Kantinen und ähnliche Betriebe.

Jede G-Packung enthält 500 Stück Süßstoffstückchen, 1 Täfelchen entspricht der Süßkraft von etwa 1½ Stck Würfzucker, das Stück zu 5 g gerechnet. Die gesamte Packung entspricht mithin dem Süßwert von 3½ kg Zucker; ihr Verkaufspreis beträgt 1,85 M.

b) H-Packungen für Haushaltungen.

Jede H-Packung enthält ein Briefchen mit 1½ g Kristall-Süßstoff. Der Inhalt entspricht der Süßkraft von etwa 1 Pfund (550 g) Zucker. Der Verkaufspreis beträgt 25 Pf. Wenn der Inhalt des Briefchens in 1/2 Liter Wasser gelöst wird, entspricht 1 Teelöffel dieser Lösung der Süßkraft von 3 Stück Würfzucker.

§ 2.

Den Vertrieb des Süßstoffes in G-Packungen besorgt bis auf weiteres die Gemeinnützige Einlaufgesellschaft m. b. H. in Aue; die Lieferung erfolgt nur an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kantinen, Volksküchen und dergl. gegen Bezugsscheine, die von den Gemeindebehörden ausgestellt werden.

§ 3.

Der Vertrieb des Süßstoffes für Haushaltungen (H-Packungen) wird den Apotheken und höheren Droghandlungen übertragen, die sich wegen des Bezugs unter Angabe der von ihnen zunächst gewünschten Mengen an den Bezirksverband zu wenden haben.

Um die Verbraucher darf Süßstoff nur gegen Vorlegung des Stammabschnittes einer Zuckerkarte abgegeben werden. Die erfolgte Abgabe ist in jedem Falle auf dem Stammabschnitt mit Tinte oder durch Farbstempel zu vermerken.

Mehr als 5 H-Packungen dürfen bis auf weiteres auf eine Zuckerkarte nicht abgegeben werden.

§ 4.

Verboten ist der Vertrieb von Süßstoff an Wiederverkäufer und die Abgabe entgegen den Vorschriften dieser Bekanntmachung, insbesondere die Lieferung von G-Packungen an Haushaltungen oder die Abgabe von H-Packungen an gewerbliche Betriebe.

§ 5.

Zurückschreibungen gegen die Vorschriften der §§ 1—4 dieser Bekanntmachung werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 6.

Bei der Verwendung von Süßstoff ist folgendes zu beachten:

Süßstoff besitzt keinen Nährwert, sondern ist nur ein Genussmittel, daß zum Süßen von Speisen in geringen Mengen Verwendung findet. Übermäßige Verwendung kann Lebelsbedenken und Erbrechen erzeugen.

Süßstoff soll kochende oder heiße Speisen, sowie beim Backprozeß nicht zugesetzt werden. Er ist vor der Verwendung in Wasser zu lösen und nur halberkalte Speisen einzufügen.

Zu Einmachzwecken wird er nicht empfohlen, er dient nur zum Nachfüllen von ohne Zucker eingekochten Speisen bei der Zubereitung zum Genusse.

Zweckmäßig ist es, den Süßstoff hauptsächlich zum Süßen von Getränken zu verwenden und den dadurch ersparten Zucker bei der Zubereitung von Speisen, insbesondere beim Einlochen von Obst zu benutzen.

Schwarzenberg, am 22. August 1916.

Der Bezirksverband der Agl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Zuckerversorgung.

Für die zum Umtausch eingereichten Zuckerkarten für Obstverwertung geben wir neue Karten am

Freitag, den 25. August 1916

in unserer Lebensmittelabteilung gegen Rückgabe der Ordnungsnummer aus.

Es werden abgesetzte die Inhaber der Ordnungsnummern
1—120 von 8—10 Uhr vor dem 241—360 von 2—4 Uhr nach.
121—240 10—12 Uhr ab mittags.

Die zum Umtausch eingereichten Karten können vorsichtig nicht voll durch entsprechende neue Karten ersetzt werden.

Stadtat Eibenstock, den 24. August 1916.

Handelsunterseeboot „Deutschland“ glücklich zurück!

Bremen, 23. August. Bösmanns Telegraphisches Bureau meldet: Die Deutsche Ozean-Reedereigesellschaft meldet: Das erste Handelsunterseeboot „Deutschland“ hat heute nachmittag vor der Mündung geankert. An Bord alles wohl.

Die gewaltigen französischen Verluste

im bisherigen Verlaufe des Weltkrieges gehen aus folgender, als guttrend bezeichneten Zusammenstellung hervor:

Berlin, 23. August. Aus amtlichen französischen Angaben veröffentlicht ein französischer Journalist in einem spanischen Blatt Ausführungen, aus denen der Reichstagsabgeordnete Dr. Pfeiffer laut „Norddeutscher Allgemeiner Zeitung“ die Gesamtverluste der französischen Armee seit Kriegsbeginn auf 3917800 beziffert. Verdun sollen die Verluste 200000 Mann betragen. Der Journalist sagt, diese Zahlen entsprechen voll-

ständig den von kompetenten Persönlichkeiten erhaltenen Ausschüssen.

Von unseren Bundesgenossen liegen weitere Berichte über die Kampfhandlungen in ihren Geschäftsbereichen vor; so meldet der

Österreichisch-Ungarische Generalstab:

Wien, 23. August. Amtlich wird verlautbart;

Russischer Kriegsschauplatz.

Wohl von Moldawia erstmals deutsche Truppen eine weitere Infanteriestellung der Russen, wobei sie 200 Mann und zwei Maschinengewehre einbrachten. Bei Sabie wurden russische